S 72 KR 222/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 72 KR 222/98 Datum 09.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 KR 89/99 Datum 07.09.2000

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 1999 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Erstattung der Kosten $f\tilde{A}^{1}/_{4}$ r eine $k\tilde{A}^{1}/_{4}$ nstliche Befruchtung.

Die 1953 geborene KlĤgerin ist freiwillig versichertes Mitglied der beklagten Krankenkasse. Sie beantragte am 20. Juni 1997 bei der Beklagten unter Vorlage einer Verordnung von Krankenhausbehandlung des Facharztes fýr Frauenheilkunde und Geburtshilfe Prof. Dr. K. die Kostenýbernahme für eine In-Vitro-Fertilisation wegen primärer Sterilität. Sie gab in einem Telefongespräch mit Mitarbeitern der Beklagten an, die MaÃ□nahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft mit einem Lebenspartner in Anspruch nehmen zu wollen, mit dem sie nicht verheiratet sei.

GestÃ1/4tzt auf diese Tatsache lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃxgerin mit

Bescheid vom 25. Juni 1997 ab. Dem widersprach die Klägerin und beantragte darüber hinaus auch die Kostenübernahme für eine Intracytoplasmatische Spermainjektion -ICSI-. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. März 1998 mit der Begrþndung zurück, dass die Leistungen im Zusammenhang mit einer kþnstlichen Befruchtung allein dann Gegenstand einer Krankenbehandlung zu Lasten der Kasse sein könnten, wenn die kþnstliche Befruchtung innerhalb einer Ehe mit dem Samen des Ehemannes erfolge. Eine Kostenübernahme für die ICSI könne schon deshalb nicht erfolgen, weil es sich dabei um eine Methode der künstlichen Befruchtung handele, die nicht von der vertragsärztlichen Versorgung umfasst sei.

Die dagegen beim Sozialgericht Berlin erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil vom 9. Juli 1999).

Gegen das ihr am 14. August 1999 zugestellte Urteil hat die KlĤgerin am 31. August 1999 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat sie unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens im Wesentlichen vorgetragen: Bei ihr seien am 3. Juli/5. Juli 1997, 21. Oktober/23. Oktober 1997, 25. Februar /27. Februar 1998 sowie am 30. August 1998 vier Versuche einer In-Vitro-Fertilisation durchgefA1/4hrt worden und ihr hierfür Kosten in Höhe von insgesamt 6.442,48 DM entstanden. Diese müsse ihr die Beklagte erstatten. Denn die Kostenübernahmeverweigerung stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, wenn eine dauernde Partnerschaft anders behandelt werde als eine få¶rmliche Ehe. Der Begriff der verheirateten Ehepartner in å§ 27 a Sozialgesetzbuch/FÃ1/4nftes Buch -SGB V- meine daher nicht die Voraussetzung einer fĶrmlichen Ehe, sondern die In-Vitro-Fertilisation im homologen System und Ablehnung auf die fehlende Ehe nicht stützen, weil sie diese Tatsache unter Versto̸ gegen § 67 b Abs. 2 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch -SGB X- ermittelt habe.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 1999 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, die ihr entstandenen Kosten einer $k\tilde{A}^{1}/4$ nstlichen Befruchtung in H \tilde{A}^{n} he von 6.442,48 DM zu erstatten, hilfsweise, die Beklagte insoweit zu verpflichten, sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, und im \tilde{A} brigen festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet war, die Kosten f $\tilde{A}^{1}/4$ r die $k\tilde{A}^{1}/4$ nstliche Befruchtung der Kl \tilde{A}^{n} gerin zu tragen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin entgegen und beruft sich zur Begrþndung auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den

Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die den Antrag der KlĤgerin betreffenden VerwaltungsvorgĤnge der Beklagten Bezug genommen.

Der Senat hat die Berufung nach $\frac{\hat{A}\S}{153}$ Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz -SGG-einstimmig durch Beschluss zur \tilde{A}^{1} 4ckgewiesen, weil sie unbegr \tilde{A}^{1} 4ndet und eine m \tilde{A}^{1} 4ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der von der Klägerin im Hauptantrag geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch besteht gemäÃ∏ <u>§ 13 Abs. 1</u> in Verbindung mit <u>§ 13 Abs. 3 SGB V</u> nicht, weil die Beklagte die von der Klägerin beantragten und inzwischen durchgeführten medizinischen MaÃ∏nahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht zu Unrecht abgelehnt hat.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. GemäÃ∏ § 27 a Abs. 1 Nr. 3 SGB V umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische MaÃ∏nahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn die Personen, die diese MaÃ∏nahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind. Das setzt voraus, dass diese Personen miteinander die Ehe eingegangen sind. Dies ist bei der Klägerin und ihrem Lebensgefährten nicht der Fall, so dass die Beklagte die begehrten Leistungen zu Recht abgelehnt hat.

Dem kann die KIÄxgerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die BeschrĤnkungen der Leistungen zur künstlichen Befruchtung auf Eheleute Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz -GG- verletze. Denn mit der ausschlieA lichen Forderung LeistungsgewĤhrung an verheiratete Paare kommt der Gesetzgeber seiner staatlichen Pflicht zur FĶrderung von Ehe und Familie aus Artikel 6 Abs. 1 GG in ihrem Kernbereich nach; dies stellt einen sachlichen Grund der Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften dar und verletzt deshalb Artikel 3 Abs. 1 GG nicht. Deshalb kann offen bleiben, ob ein Versto̸ gegen Artikel 3 Abs. 1 GG überhaupt einen Anspruch der Klägerin begründen könnte, obwohl der Gesetzgeber im Falle der Verfassungswidrigkeit der BeschrĤnkung von medizinischen MaÄ∏nahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf verheiratete Lebenspartner nicht gehindert wĤre, die Leistungen zur künstlichen Befruchtung auch für diesen Personenkreis abzuschaffen, um eine Gleichbehandlung mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften herzustellen. Auch wenn viele Kinder heute nicht mehr in einer auf einer (intakten) ehelichen Beziehung beruhenden Familie heranwachsen, sind weder die Krankenkassen noch die Sozialgerichte befugt, die in § 27 a Abs. 1 Nr. 3 SGB V getroffene Wertentscheidung des Gesetzgebers unter Versto̸ gegen Artikel 20 Abs. 3 GG, § 31 Sozialgesetzbuch/Erstes Buch -SGB I- zu korrigieren, wie dies die Klägerin offenbar wünscht.

Soweit die Klägerin schlieÃ \square lich meint, die Beklagte habe die Tatsache der fehlenden Ehe zwischen ihr und ihrem Lebenspartner nicht berÃ 1 4cksichtigen dÃ 1 4rfen, verkennt sie, dass die Beklagte gemÃ 1 A§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und alle fÃ 1 4r den Einzelfall bedeutsamen UmstÃ 1 4nde zu berÃ 1 4cksichtigen hat. Nach 1 4§ 67 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB X ist insbesondere das Erheben von Sozialdaten beim Betroffenen zulÃ 1 2ssig, wenn ihre Kenntnis zur ErfÃ 1 4llung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Diese Vorschriften erlauben auch eine Nutzung der erhobenen Daten gemÃ 1 A§ 67 b Abs. 1 SGB X, so dass es auf die Einwilligung der KlÃ 1 2gerin zur Erhebung und Nutzung dieser Daten gemÃ 1 A§ 67 b Abs. 2 SGB X nicht ankam.

Da der Hauptantrag unbegründet ist, konnten auch die Hilfsanträge keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision gemÃ $\frac{1}{4}$ A $\frac{1}{4}$ B $\frac{1}$

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024